

1. Was ist die Decopaint-Richtlinie?

Die so genannte Decopaint-Richtlinie ist die Verordnung 2004/42/EG des Europäischen Parlaments und Rates zur „Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen aufgrund der Verwendung organischer Lösungsmittel in bestimmten Farben und Lacken und in Produkten der Fahrzeuglackierung“. Sie ist am 30.04.2004 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden und somit in Kraft getreten.

Die Übernahme in deutsches Recht erfolgte am 16.12.2004 mit der Veröffentlichung der ChemVOCFarbV (Chemikalienrechtliche Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen durch Beschränkung des Inverkehrbringens lösemittelhaltiger Farben und Lacke).

2. Was ist der Sinn und Zweck der Decopaint-Richtlinie?

Der Zweck der Verordnung ist es, den Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen in bestimmten Farben und Lacken zur Beschichtung von Bauwerken oder Bauteilen sowie in Produkten der Fahrzeuglackierung zu begrenzen. Durch diese Maßnahme soll die Luftverschmutzung durch Lösungsmittel reduziert werden, da diese für die Bildung von bodennahem Ozon verantwortlich sind (Stichwort: Sommersmog).

3. Was genau bedeutet VOC?

VOC kommt aus dem Englischen (VOC = Volatile Organic Compound) und bedeutet übersetzt „Flüchtige Organische Verbindung“. Darunter sind im allgemeinen Lösungsmittel zu verstehen. Die genaue Definition für VOC in der ChemVOCFarbV lautet:

VOC = eine organische Verbindung mit einem Anfangssiedepunkt von höchstens 250 °C bei einem Standarddruck von 101,3 kPa. Der VOC-Gehalt ist die in Gramm pro Liter ausgedrückte Masse an VOC im gebrauchsfertigen Produkt.

4. Für welche Anwendungsbereiche gilt die Decopaint-Richtlinie?

Die Verordnung gilt für Farben und Lacke zur Beschichtung von Bauwerken, ihren Bauteilen und dekorativen

Bauelementen sowie in Produkten der Fahrzeugreparatlackierung. Der Bereich der Fahrzeuglackierung wird bei der weiteren Betrachtung ausgeschlossen.

Zu den Bauteilen zählen gemäß der Verordnung Fertigteile, Fenster, Türen, Zargen, Fußböden und Treppen – **nicht hingegen Möbel.**

Zu den dekorativen Bauelementen zählen gemäß der Verordnung Stuck, Vertäfelungen, nicht tragende dekorative Säulen und andere Bauelemente, die der Dekoration von Bauwerken dienen.

Es wird nicht unterschieden, ob die Lacksysteme für den Innen- oder den Außenbereich eingesetzt werden. Zur Beschichtung der genannten Bereiche dürfen nur noch „Decopaint-konforme“-Systeme eingesetzt werden.

5. Welche Ausnahmen gibt es?

- Möbel sind von der Verordnung ausdrücklich ausgenommen! Hierfür können weiterhin die bekannten lösemittelbasierten Systeme eingesetzt werden. Unter dem Begriff „Möbel“ sind z.B. Küchen, (Einbau-)Schränke, Tische, Bänke, Bad- und Büromöbel sowie der Laden- und Messebau zu verstehen.
- Ausgenommen sind ebenfalls Restaurierungen und der Unterhalt von Bauwerken, die als historisch und kulturell besonders wertvoll eingestuft sind.
- Betriebe, die mehr als 5 t Lösungsmittel pro Jahr verarbeiten fallen nicht unter die „Decopaint-Richtlinie“ sondern unter die VOC-Verordnung.
- Ausgenommen sind auch Beschichtungsstoffe für Wasser-, Luft- und Schienenfahrzeuge.
- Nicht filmbildende Produkte wie z.B. Reinigungsmittel, Holzschutzmittel, Imprägnierungen, usw. fallen nicht in den Geltungsbereich der Verordnung.
- Abschließende Ausnahmen sind Beschichtungsstoffe für Spielzeug- und Modellbau, Straßenmarkierungen, Lackaerosole (Lacksprays) und Künstlerfarben.

Zur Beschichtung der genannten Ausnahmen dürfen weiterhin die bekannten lösemittelbasierten Lacksysteme verwendet werden

6. Ab wann gilt die Verordnung?

Die Verordnung tritt in zwei Stufen in Kraft: Die erste Stufe gilt ab dem 1. Januar 2007, die zweite Stufe ab dem 1. Januar 2010 (mit der zweiten Stufe werden die Grenzwerte für einige Systeme nochmals verschärft).

7. Gibt es Übergangszeiten?

Ja, der Gesetzgeber hat für beide Stufen eine Übergangszeit von einem Jahr eingerichtet. Dies bedeutet, dass alle Lacksysteme die bis zum 31.12.2006 (Stufe 1) bzw. 31.12.2009 (Stufe 2) produziert wurden, unabhängig vom Einsatzgebiet noch bis zum 31.12.2007 (Stufe 1) bzw. 31.12.2010 (Stufe 2) eingesetzt werden dürfen.

8. Welche Produktkategorien und welche Grenzwerte gibt es?

Es gibt insgesamt 12 verschiedene Produktkategorien (von a bis l) in welche die Lacksysteme eingeordnet werden. Weiterhin wird zwischen Wasserbasierten (Wb) und Lösungsmittelbasierten (Lb) Systemen unterschieden. Für jede Kategorie gibt es eigene Grenzwerte. Die folgende Tabelle zeigt die unterschiedlichen Kategorien:

	Produktkategorie	Typ	VOC g/L* Stufe I ab 1.1.2007	VOC g/L* Stufe II ab 1.1.2010
a	Matte Beschichtungsstoffe (Glanzmaßzahl von <25 Einheiten im 60° Messwinkel) für Innenwände und -decken	Wb	75	30
		Lb	400	30
b	Glänzende Beschichtungsstoffe (Glanzmaßzahl >25 Einheiten im 60° Messwinkel) für Innenwände und -decken	Wb	150	100
		Lb	400	100

c	Beschichtungsstoffe für Außenwände aus mineralischen Baustoffen	Wb	75	40
		Lb	450	430
d	Beschichtungsstoffe für Holz-, oder Metall- oder Kunststoffe für Bauwerke, ihre Bauteile und dekorativen Bauelemente (innen und außen)	Wb	150	130
		Lb	400	300
e	Klarlacke und Lasuren für Bauwerke, ihre Bauteile und dekorativen Bauelemente (innen und außen) einschließlich sog. deckender Lasuren	Wb	150	130
		Lb	500	400
f	Minimal filmbildende Lasuren	Wb	150	130
		Lb	700	700
g	Absperrende Grundbeschichtungsstoffe	Wb	50	30
		Lb	450	350
h	Verfestigende Grundbeschichtungsstoffe	Wb	50	30
		Lb	750	750
i	Einkomponenten - Speziallacke	Wb	140	140
		Lb	600	500
j	Zweikomponenten - Speziallacke	Wb	140	140
		Lb	550	500
k	Multicolor-Beschichtungsstoffe	Wb	150	100
		Lb	400	100
l	Beschichtungsstoffe für Dekorationseffekte	Wb	300	200
		Lb	500	200

* g/L gebrauchsfertiges Produkt; Wb = Wasserbasis;
Lb = Lösemittelbasis

9. Wie sieht die Kennzeichnung der Systeme aus?

Alle Produkte, die in Zukunft gemäß der Decopaint-Richtlinie eingesetzt werden müssen die folgenden Informationen auf dem Etikett enthalten:

- Die zugrunde gelegte Produktkategorie
- Den gültigen VOC-Grenzwert für die jeweilige Produktkategorie
- Den tatsächlichen maximalen VOC-Gehalt des gebrauchsfertigen Produktes

Beispiele:

Kurzform: 2004/42/EG (J) (550) (500)

Langform: EU-Grenzwert für das Produkt (Kat. J):
550 g/L (2007). Dieses Produkt enthält maximal 500 g/L VOC

10. Welche Systeme können in Zukunft genutzt werden?

Für alle Anwendungsbereiche, die nicht von der Decopaint-Richtlinie erfasst werden können in Zukunft sowohl die lösungsmittelbasierten Systeme als auch die wässrigen Systeme eingesetzt werden. Für alle Anwendungsbereiche, die von der Richtlinie erfasst werden dürfen ab dem 1.1.2007 nur noch „Decopaint-konforme“ Produkte eingesetzt werden (Beachten Sie bitte die Übergangszeiten unter Punkt 7). Mögliche Austausch-Systeme sind z.B. wasserbasierte Systeme, Öl-Wachs-Systeme oder UV-Systeme. Aber auch bei diesen Produkten muß die Eignung überprüft werden.

Sollten Sie weitere Fragen zu diesem umfangreichen Themengebiet haben, steht Ihnen unser Labor und unsere Anwendungstechnik selbstverständlich jederzeit für Rückfragen zur Verfügung.

Sie erreichen unsere Fachleute unter::

Labor / Hr. Dr. Kötte

Tel.: 0931 27964 -25

Anwendungstechnik:

Tel.: 0931 27964 -23

JP Coatings GmbH | A Company of UZIN UTZ Group.

Im Kreuz 6 | D-97076 Würzburg

Telefon +49 (0) 9 31 / 2 79 64 0

Telefax +49 (0) 9 31 / 2 79 64 50

www.jordanlacke.de

Die Decopaint-Richtlinie

**10 Antworten
zu Ihren
10 wichtigsten
Fragen!**

